



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
80313 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement,  
Verkehrssteuerung und Dauerhafte  
Verkehrsanordnungen  
MOR-GB 2.2111**

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes  
- Berg am Laim -  
Vorsitzender Herr Friedrich  
Friedenstr. 40  
81660 München

80313 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
29.03.2021

### **Halteverbotsregelung in der Guffertstraße überarbeiten**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01631 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 26.01.2021

Sehr geehrter Herr Friedrich,

mit dem im Betreff genannten Antrag wurde darum gebeten, die seit einigen Wochen geltenden wechselseitigen Haltverbote zu überarbeiten. Konkret wurde angegeben:

1. einseitige Haltverbote sollen durchgängig auf einer Straßenseite zwischen den Einmündungen St.-Veit- und Sonnwendjochstraße sowie zwischen Sonnwendjoch- und Rofanstraße eingerichtet werden (Schaffung zusätzlicher legaler Stellplätze);
2. es sind Kurzzeitparkplätze für zwei Gewerbebetriebe im Bereich Guffertstraße 17 und 31 zu prüfen. Deren Interessen wurden bislang nicht berücksichtigt. Ihnen stehen keine Anliefer- und Anfahrmöglichkeiten zur Verfügung;
3. das absolute Haltverbot soll durch ein eingeschränktes ersetzt werden (wo vertretbar).

Die dem Antrag zugrundeliegende Bestandsbeschilderung wurde am 08.03.2021 im Rahmen eines Ortstermins zusammen mit zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses (Unterausschuss Städtebauliche Entwicklung, Mobilität, Wohnen und Gewerbe, Digitalisierung) in Augenschein genommen und auf die Möglichkeit der Umsetzung der drei Punkte überprüft.

Als Ergebnis des Ortstermins lässt sich aus Sicht der Verwaltung Folgendes festhalten:

#### Zu 1.) Einseitige durchgängige Haltverbote

Die derzeit aufgestellten Haltverbote wechseln innerhalb der Straßenabschnitte zwischen St.-Veit-Straße und Rofanstraße jeweils genau dort die Straßenseite, wo sich zwei

Grundstückszufahrten mit abgesenktem Bordstein gegenüber liegen. An diesen Bereichen gilt ein gesetzliches Haltverbot, weshalb durch die beantragte Maßnahme kein zusätzlicher Stellplatz geschaffen werden könnte. Gleichwohl wurde durch die aktuellen Haltverbot-Versätze kein Stellplatz beseitigt. Auch wäre bei Umsetzung der beantragten Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Anzahl der zu schnell fahrenden Kraftfahrer erhöhen würde. Ein doppelt so langer, gerader, breiterer Straßenverlauf würde die Kraftfahrer eher zum Schnellfahren verleiten, als die aktuellen kürzeren, versetzten Abschnitte. Bislang konnte ein angestiegenes Geschwindigkeitsniveau nicht festgestellt werden.

Fazit: Die Vornahme der 'Durchgängigkeit der Haltverbote auf einer Straßenseite' wird nicht weiter verfolgt.

#### Zu 2.) Kurzzeitparkplätze vor zwei Gewerbebetrieben

Für die Ausweisung von Kurzzeitparkplätzen muss ein Erfordernis gegeben sein: ein erheblicher Parksuchverkehr durch eine Vielzahl an gleichzeitig anzutreffenden Kraftfahrern (einschließlich der dadurch bedingten erheblichen Verkehrsbehinderungen) oder häufige Ladetätigkeiten mit schweren bzw. größeren Waren, die ein nahes Parken nötig machen. Dabei sind die Kurzzeitparkplätze zeitlich eng an das tatsächliche Bedürfnis anzupassen, um die Belastung für die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten. Eine Parkflächen-Privilegierung für Einzelne ist im öffentlichen Straßenraum – bis auf ganz wenige Ausnahmen – unzulässig. Sofern geeignete, private Stellflächen vorhanden sind, erlischt ein eventuelles Erfordernis. Für beide Gewerbebetriebe wurden im Antrag keine konkreten Liefertage bzw. -zeiten und keine benötigte Anzahl an Parkplätzen angegeben. Es wurde ein pauschales Freihalten von allgemeinen Dauerparkflächen von 8 – 20 Uhr für zwei einzelne kleine Gewerbebetriebe beantragt.

Beim Ortstermin zeigte sich dem Teilnehmerkreis beim Gewerbebetrieb in der Guffertstraße 17 – einer Elektrofirma – die Situation, dass mindestens ein privater Vorplatz sowie eine private Garagenzufahrt in ausreichender Tiefe und Breite für das Auffahren mindestens eines Fahrzeuges (etwa in Sprintergröße) vorhanden sind.

Der Gewerbetreibende des Betriebs in der Guffertstraße 31 – einer Druckerei – konnte während des Ortstermins zufällig angetroffen werden. Er konnte auf Nachfrage weder (mehrmals) täglichen Liefer- oder Kundenverkehr bejahen noch Zeiten angeben.

Fazit: Auch in vergleichbar anderen Wohnstraßen befinden sich vor Gewerbebetrieben ohne ausgeprägten Kunden- oder Lieferverkehr keine Kurzzeitparkplätze. Die Errichtung von einseitigen Haltverböten in der Gufferstraße ändert nichts daran, dass behördlicherseits keine Notwendigkeit gesehen wird, die Anfahrt zu den zwei Gewerbebetrieben durch Reservierung von Stellraum (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) zu privilegieren.

#### Zu 3.) Halt- gegen Parkverbot ersetzen

Die Ausweisung eines eingeschränkten Haltverbots (Zeichen 286 StVO) anstelle des derzeitigen absoluten Haltverbots (Zeichen 283 StVO) ist rechtlich nicht möglich. Unter Berücksichtigung einer erforderlichen Mindestfahrbahnbreite von 3 m kann die schmale Guffertstraße nur einseitig beparkt werden.

Die Einrichtung eines gegenüberliegenden Parkverbots (= eingeschränktes Haltverbot) zum Zwecke des Be- und Entladens würde eine „Engstelle“ schaffen und die Durchfahrt für nachfolgende bzw. entgegenkommende Fahrzeuge unmöglich machen.

Fazit: Die Errichtung eines eingeschränkten - statt eines absoluten Haltverbots widerspricht der StVO und ist damit ausgeschlossen.

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag damit geschäftsordnungsmäßig erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.211